

SATZUNG des „ALS Hilfe Bayern“ vom 16.09.2019

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 9 Mitgliederrechte geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder
- § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Vergütung der Tätigkeit der Ordnungsmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Der Vorstand
- § 17 Der geschäftsführende Vorstand

E. Wahlen zum Vorstand

- § 18 Wahl der Vorstandsmitglieder
- § 19 Vorschlags- und Stimmrecht
- § 20 Durchführung der Wahlen

F. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Geschäftsführung und Rechnungslegung
- § 22 Kassenprüfer
- § 23 Vereinsordnungen
- § 24 Haftung des Vereins
- § 25 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 26 Auflösung
- § 27 Gültigkeit dieser Satzung
- § 28 Salvatorische Klausel

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ALS Hilfe Bayern“ und hat seinen Sitz in München.
2. Er führt nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Verein „ALS Hilfe Bayern“ soll die an Amyotropher Lateralsklerose (ALS) erkrankten Menschen und deren

Angehörige unterstützen. Weiterhin soll sich der Verein dafür einsetzen, dass den an ALS erkrankten Menschen alle notwendigen Therapien und Hilfen ermöglicht werden bzw. eine entsprechende Unterstützung hierfür erfolgt.

Der Verein setzt sich dafür ein, die Erkrankung Amyotrophe Lateralsklerose (ALS) bekannter zu machen.

Die Förderung des Wohlfahrtswesens. Die Pflege des Wohlfahrtswesens umfasst jede Maßnahme, die der allgemeinen Fürsorge hilfsbedürftiger Menschen dient.

Der Satzungszweck wird verwirklicht,

-durch das Sammeln und Zusammenführen von Erfahrungsberichten von an ALS erkrankten Menschen, wodurch die Forschung angeregt werden soll um somit mittel- und langfristig eine Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten zu erzielen.

-durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.

-durch Beratung und Unterstützung der an ALS erkrankten Menschen und deren Angehörigen.

Ziel ist die Verbesserung der Lebenssituation für die Betroffenen und deren Angehörigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und frei von rassistischen Tendenzen.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgenommen sind Mitglieder, die nachweislich selbst Betroffene sind und/oder deren unmittelbare Angehörige, im Sinne des § 2 dieser Satzung.

5. Die Mitglieder sind gehalten, sich für alle Belange des Vereins einzusetzen.

6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden.

2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich direkt an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.

3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

5. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

6. Die Aufnahme wird durch die Bestätigung der Mitgliedschaft und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages vollzogen.

7. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung und Ordnung des Vereins an zu erkennen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann eine

- aktive

- passive, fördernde oder

- Ehrenmitgliedschaft sein.

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote und Aktivitäten des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

3. Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund.

4. Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Von der Pflicht der Beitragszahlung sind sie befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung) oder durch Tod des Mitglieds
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7)
- durch Auflösung des Vereins (§ 26)

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und wird gültig zum Ende des Kalenderjahres. Spätestes Kündigungsdatum ist der 30.11. des jeweiligen Jahres.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Anteile eines Vereinsvermögens.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, durch grobe oder wiederholt schuldhaft Verstöße gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen begeht

- sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaften Verhaltens oder schwerer Verletzung von Anstand und Sitte schuldig macht, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.

2. Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Personen unter Angabe der Gründe.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

5. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Über die Beschwerde entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf seiner nächsten Sitzung.

8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

9. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Es können Zusatzbeiträge, Umlagen und Gebühren erhoben werden. Die

Umlage darf pro Jahr höchstens das Dreifache des jeweiligen Mitgliedsbeitrages betragen.

2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alle Beiträge werden ausschließlich im Bankeinzugsverfahren erhoben. Der Bankeinzug der Jahresbeiträge erfolgt regelmäßig im März eines jeden Jahres. Von Mitgliedern, die erst nach diesem Termin in den Verein eingetreten sind, werden die fälligen Beiträge unmittelbar nach Beitritt eingezogen.
4. Das Mitglied verpflichtet sich, für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen und dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dies gilt insbesondere bei sozialen Härtefällen.
8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
9. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Mitgliederrechte geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Vereinsmitglieder

1. Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch ersatzweise nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Verwarnung, Verweis, Ermahnung
 - Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Tätigkeitsverbot)
 - Verminderung der Mitgliedsrechte
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 7, Absätze 6-8 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an

Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Betreuern u. ä. abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellung nachgewiesen werden.

6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Jährlich, möglichst im 1. Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

3. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 28 Tage vorher schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter einzuladen. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Die Einladung erfolgt durch Aushang, durch Verteilung und als elektronischer Rundbrief an die bekannten E-Mailadressen. Sie muss Angaben zur Zeit und zum Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

In der Tagesordnung muss mindestens enthalten sein:

1. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Kassenprüfungsbericht
5. Aussprache zu allen Berichten
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahlen (in ungeraden Jahren)
8. Genehmigung des Haushaltsvorschlags und Festsetzung der Beiträge und Gebühren
9. Verschiedenes

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Dies gilt auch für die Wahl des 1. Vorsitzenden. Für den Fall, dass in derselben Mitgliederversammlung beide Vorsitzende neu gewählt werden müssen, bestimmt die Versammlung für die Wahl des 1. Vorsitzenden einen Versammlungsleiter.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine geheime Abstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Wahlen mehr als ein Kandidat für ein Vorstandsamt vorgeschlagen wird.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Versammlungsleiter, dem 1. Geschäftsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor Eröffnung der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

10. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklage
- sowie
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend mit Ausnahme der vorgegebenen Tagesordnungspunkte. Die Tagesordnung richtet sich dabei nach dem Zweck und den Gründen der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 16 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (als Stellvertreter). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Finanzvorstand
4. dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit

2. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann er Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

4. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die die laufenden Angelegenheiten der Verwaltung erledigt.

5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so übernimmt sein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgabe. Die Tätigkeiten des ausscheidenden Vorstandsmitglieds kann auch durch Vorstandsbeschluss einem kommissarisch eingesetzten Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen werden.

7. Liegt ein wichtiger Grund für eine Entziehung des Amtes vor, so kann einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nur durch einen Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung das Amt entzogen werden.

8. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Ihre Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch unter Angabe der Dringlichkeitsgründe und unter Verzicht auf eine Ladungsfrist erfolgen.

9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

10. Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Vorstandssitzungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

E. Wahlen zum Vorstand

§ 18 Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Der geschäftsführende Vorstand wird gemäß § 14, Nr. 4 in der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Personalunion von zwei Vorstandsämtern ist grundsätzlich möglich. Die Ämter des 1. und des 2. Vorsitzenden dürfen dabei nicht in Personalunion geführt werden.
4. Die Wahlen finden in ungeraden Jahren statt.

§ 19 Vorschlags- und Stimmrecht

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei den Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand das Vorschlagsrecht.
2. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht bei den Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 20 Durchführung der Wahlen

1. Gemäß § 13, Abs. 7, Satz 1 erfolgen die Wahlen grundsätzlich offen per Handzeichen, es sei denn, von der Mitgliederversammlung wurde auf Antrag im Einzelfall geheime Abstimmung beschlossen (§ 13, Abs. 7, Satz 2).
2. Geheime Abstimmung ist in jedem Fall durchzuführen, wenn für ein Amt mehr als ein Vorschlag erfolgt (§ 13, Abs. 7, Satz 4).
3. Gewählt ist, wer bei nur einem Vorschlag die einfache Mehrheit, bei mehreren Vorschlägen die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
4. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Kommt es auch hier zu keiner Entscheidung, so entscheidet das Los.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Geschäftsführung und Rechnungslegung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
2. Der geschäftsführende Vorstand stellt den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
3. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Der geschäftsführende Vorstand hat kein Vorschlagsrecht.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl nach einer amtsfreien Periode von zwei Jahren ist zulässig.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, einmal jährlich die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu

prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung in einem Bericht mitzuteilen.

§ 23 Vereinsordnungen

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- über Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen
- Ehrenordnung
- Finanzordnung
- Ordnung über die Förderung Betroffener im Sinne § 2, Nr. 1 dieser Satzung.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung. Änderungen zur Beitragsordnung werden vom geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eigene Vorschläge zur Beitragsordnung einzubringen.

3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Betrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 25 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert:

- Name, Vorname
- Adresse
- Anrede
- Telefonnummer(n)
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Funktionsträgern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und Funktionsträgern bei Darlegen eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Jedes Mitglied und Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen

werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Anträge von Mitgliedern auf Auflösung des Vereins müssen schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

4. Das Vereinsvermögen ist unteilbar und darf nur zu Zwecken verwendet werden, die dem Verein dienen und ihn fördern. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den „ALS-Alle Lieben Schmidt e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 21. Februar 2019 beschlossen.

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 28 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.